

Einschreiben / Rückschein

25. April 2014

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

- 1.) eine Wertpapierhandelsbank, vertreten durch den Vorstand
- 2.) Herrn Y Beteiligte

Bevollmächtigte zu 1.):

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 10-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
als Vorsitzender und als beisitzende Mitglieder nach Beratung am 24.
April 2014 wie folgt entschieden:
 1. Die Beteiligte zu 1.) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von
5.000,00 Euro belegt.
 2. Der Beteiligte zu 2.) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von
3.000,00 Euro belegt.
 3. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1.) 5/8, der
Beteiligte zu 2.) 3/8 zu tragen.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- Hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 800,00 €.

Gründe

I.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) stellte der für die Beteiligte zu 1.) handelnde Beteiligte zu 2.) unter der User-ID AA0000 am 23. August 2013 in der Gattung Hannover Rück SE Namensaktien (WKN 840221 zwischen 14:38:16 Uhr und 14:38:55 Uhr zunächst diverse Verkauforders auf verschiedene Limite (55,95-55,92-55,91-55,90) im Gesamtvolumen von 5.196 Stück in das Xetra-Orderbuch ein.

Um 14:39:46 Uhr stellte der Beteiligte lediglich 1 Cent unter dem eigenen besten Verkaufslimit eine Kauforder über 500 Stück zu 55,89 ein, die unmittelbar zur Ausführung kam. Um 14:39:46 Uhr stellte der Beteiligte zu 2.) eine weitere Kauforder über 500 Stück ein, die ebenfalls bei 55,89 limitiert war und sofort ausgeführt wurde.

Nachdem der Beteiligte seine Verkauforders über 1055 Stück mit Limit 55,90 und über 500 Stück mit Limit 55,91 um 14:39:53 gelöscht hatte, erteilte er um 14:39:59 Uhr eine Kauforder über 500 Stück mit Limit 55,90, die sofort zur Ausführung kam.

Um 14:40:07 und um 14:40:12 erteilte der Beteiligte zu 2.) nochmals zwei Kauforders über 500 Stück mit Limit 55,89 bzw. 55,90, die ebenfalls sofort ausgeführt wurden.

Nach Löschung der restlichen auf der Verkaufsseite befindlichen Orders um 14:40:14 Uhr stellte der Beteiligte zu 2.) um 14:40:21 Uhr eine Kauforder über 500 Stück mit einem Limit von 55,91 ein, die ebenfalls sofort ausgeführt wurde.

Insgesamt wurden von den zunächst platzierten Verkauforders alle(bis auf eine Teilausführung von 2 Stück) wieder gelöscht, während die innerhalb einer Zeitspanne von etwas mehr als zwei Minuten erteilten Kauforders über insgesamt 3000 Stück ausnahmslos zur Ausführung kamen.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 06. September 2013 erläuterten die Beteiligten mit Schreiben vom 20. September 2013 das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.).

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Der Beteiligte zu 2) könne durch das geschilderte Handelsverhalten (sog. Layering) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben. Er habe zumindest Angebot und Nachfrage in der Gattung Hannover Rück SE beeinflusst. Es sei zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Das Fehlverhalten des Beteiligten zu 2.) sei der Beteiligten zu 1.) gemäß § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG wie eigenes zuzurechnen.

Unter dem 13. Oktober 2013 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 29. November bzw. 18. Januar 2014 haben die Beteiligten Stellung genommen.

Die Beteiligten sind der Auffassung, dass ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften zu verneinen sei.

Der Beteiligte zu 2.) habe am 20. August eine Kundenorder über den Kauf von 54.100 Aktien der Hannover Rück SE billigst am Marktplatz Xetra über den Handelstag verteilt betreut. Die Kundenorder habe einen volumengewichteten Durchschnittspreis VAP vorgegeben. Außerdem habe sie nicht marktbeeinflussend ausgeführt werden sollen und habe nur etwa 20% maximal 25 % des gesamten Tagesvolumens abdecken dürfen.

Um 14:40 Uhr seien 169.801 Aktien der Hannover Rück gehandelt worden. Gemäß den Ordervorgaben hätte der Beteiligte zu 2.) daher nur 20%, also 33.960 Aktien erwerben dürfen. Tatsächlich habe aber der Beteiligte zu 2.) bis zu diesem Zeitpunkt bereits 37.998 und damit 4.037 Aktien zu viel zu einem Einstandspreis von 56,025 erworben. Außerdem habe die Kundenorder für den gesamten Handelstag gegolten. Mit den um 14:40 Uhr bereits erworbenen Aktien, hätte der Beteiligte zu 2.) die Kundenorder bereits zu 70,23 % ausgeführt gehabt, obwohl erst knapp mehr als die Hälfte des Handelstages vorbei gewesen sei. Deshalb habe der Beteiligte zu 2.) die zu viel gekauften Aktien umgehend wieder verkaufen müssen, um die Vorgaben der Kundenorder einzuhalten. Demgemäß habe er eine Verkaufsoffer über insgesamt 5.196 Aktien eingestellt.

Da der Kundenauftrag auf den Erwerb von Aktien zu VWAP über den ganzen Handelstag gegolten habe, habe der Beteiligte zu 2.) gleichzeitig mit Kauforders im Markt vertreten sein müssen.

Damit sich seine Position nicht zu sehr vergrößert habe, habe er gleichzeitig zu seinen Verkauforders volumenmäßig geringe Kauforders über jeweils 500 Aktien eingestellt. Das gleichzeitige Einstellen von Kauf –und Verkauforders in dem fraglichen Zeitraum habe allein dazu gedient, die im Rahmen der Kundenorder zu viel erworbenen Aktien wieder zu verkaufen. Mit den eingestellten Verkauforders habe der Beteiligte echte Verkaufsabsichten verfolgt und nicht lediglich durch die Eingabe von Scheinorders den Kurs beeinflussen wollen. Dies belege auch das weitere Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) an dem fraglichen Tag. So habe er in der Absicht, die Vorgaben der Kundenorder einzuhalten zwischen 15:38 Uhr und 16:21 Uhr größere Volumen von Aktien verkauft.

Der Beteiligte ergänzt, dass er sämtliche Order eingestellt habe, um den Kundenauftrag zu erfüllen. Die punktuelle Betrachtung einer limitierten Zeitspanne durch die Handelsüberwachung werde der Ordersituation nicht gerecht. Die Handelsüberwachung ignoriere, dass die Kauforder über den ganzen Tag verteilt auszuführen gewesen sei, er aber zur Adjustierung mehrfach Stück verkauft habe. Dass er kurzzeitig gegenläufige Orders im Buch gehabt habe sei angesichts der Gesamtausführungsdauer zu vernachlässigen. Zu keiner Zeit habe er die gegenläufigen Orders mit dem Ziel einer Marktbeeinflussung eingestellt. Er habe aber inzwischen erkannt, dass sein Verhalten missverständlich interpretiert werden könne und werde dafür sorgen, dass ähnliche Konstellationen bei der Orderausführung nicht mehr vorkommen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert, dass im fraglichen Zeitraum sowohl Kauf- als auch Verkauforders im Orderbuch eingestellt gewesen seien, dass der Beteiligte zu 2.) aber ausschließlich Kauforders ausgeführt habe und seine Position entgegen seiner Darstellung aufgebaut und nicht abgebaut habe. Hätte der Beteiligte zu 2.) die Position abbauen wollen hätte er aktiv seine Verkauforders gegen die im Orderbuch vorliegenden Kauforders ausführen können. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verfahrensakte und die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16.Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.Juli 2013 (BGBl. I, 1981 BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte zu 1.) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligten zu 2.) ist zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher als Handelsteilnehmer i.S. von § 19 BörsG in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. Durch die Eingabe der beanstandeten Orders hat der für die Beteiligte zu 1.) tätige Beteiligte zu 2.) gegen § 117 Satz 2 BörsO und das Xetra-Rundschreiben der Geschäftsführung 213/08 vom 29.12.2008 verstoßen, denn er hat am 30.August in der Zeit von 14:38:16 Uhr bis 14:40:21 Uhr irreführend Angebot und Nachfrage in der Hannover Rück SE Aktie beeinflusst.
6. Sowohl § 117 Satz 2 BörsO als auch das Xetra -Rundschreiben der Geschäftsführung 213/08 vom 29.12.2008 stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs.2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6 A 2132/10). Demgemäß gehören auch von der Geschäftsführung erlassene Rundschreiben, die die Vorschriften der BörsO konkretisieren, zu den börsenrechtlichen Vorschriften im vorgenannten Sinne.

7. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I, 3395 - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.4.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.
8. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist.

Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

9. Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen –EDV somit drei Handlungsalternativen:
 - fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
 - irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
 - Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.
10. Eine nach der vorstehenden Vorschrift der BörsO unzulässige Handelsaktivität ist unstreitig das sogenannte Layering, das dadurch charakterisiert ist, dass auf der einen Seite des Orderbuchs mehrere Aufträge platziert werden mit der Absicht, den Anschein von Nachfrage und Angebot zu erwecken, ein Geschäft aber auf der anderen Seite des Orderbuchs abzuschließen, wobei nach Abschluss des Geschäftes die Aufträge gelöscht werden (vgl. inzwischen Leitlinie 5 der ESMA-Leitlinien vom 01. Mai 2012). Dieses Verhalten kann einen falschen und irreführenden Eindruck über das Angebot und die Nachfrage sowie die Liquidität in dem jeweiligen Finanzinstrumenten geben und verstößt somit jedenfalls gegen § 117 Satz 2 in der zweiten Handlungsalternative.

11. Diese Marktintegritätsregel des § 117 Satz 2 BörsO im wurde Hinblick auf das vorgeschilderte unzulässige Handelsverhalten durch Xetra-Rundschreiben 213/08 der Geschäftsführung vom 29.12.2008 wie folgt konkretisiert: dass in Fällen, in denen durch die Eingabe mehrerer Orders innerhalb eines kurzen Zeitraums und mit unterschiedlichen Preislimiten eine Seite des Orderbuchs belegt wurde und diese eingegebenen Orders dem tatsächlichen Handelsinteresse des Handelsteilnehmers entgegengesetzt waren, da dieser im Orderbuch erkennbar tatsächlich auf der entgegengesetzten Orderbuchseite entsprechende Orders zur Ausführung bringen wollte, ein Verstoß gegen § 176 BörsO a.F. = § 117 Satz2 BörsO vorliegt.
12. Der Beteiligte zu 2.) hat gegen § 117 Satz 2BörsO in der zweiten Handlungsalternative in Verbindung mit dem Rundschreiben 213/08 verstoßen. Durch die beanstandeten Eingaben hat er irreführend Angebot und Nachfrage des fraglichen Wertpapiers beeinflusst.
13. Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV - System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6.Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
14. Wie aus den Anlagen Seite 1-8 zum Auskunftersuchen der HüSt vom 06.September 2013 ersichtlich ist und von den Beteiligten auch nicht bestritten wird, platzierte der Beteiligte zu 2.) am 20. August 2013 zwischen 14:38:16 Uhr und 14:38:55 Uhr in der fraglichen Aktie zunächst auf der Verkaufsseite des Orderbuchs diverse Verkauforders mit verschiedenen Limiten mit einem Gesamtvolumen von 5.196 Stück. Wenig später stellte er auf der anderen Seite des Orderbuchs nacheinander zwei Kauforders über jeweils 500 Stück ein, die bis auf einen Cent unter dem eigenen besten Verkaufslimit lagen und unmittelbar ausgeführt wurden.

Sodann löschte der Beteiligte zu 2.) seine Verkauforders über 1.055 Stück mit Limit 55,90 bzw. über 500 Stück mit Limit 55,91 und erteilte 6 Sekunden später eine weitere Kauforder über 500 Stück zu 55,90, die ebenfalls sofort zur Ausführung kam. Weitere 8 bzw. 13 Sekunden später erteilte der Beteiligte zwei weitere Verkauforders über je 500 Stück mit Limit 55,89 bzw. 55,90, die gleichfalls sofort zur Ausführung kamen. Die Gesamtschau dieses beanstandeten Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2.) entspricht dem Muster des Layerings.

15. Objektiv ergibt sich aus dem Orderbuch, dass der Beteiligte zu 2.) eine Seite des Orderbuchs befüllt hat indem er mehrere limitierte Verkaufsaufträge zu unterschiedlichen Preisen erteilt hat und zeitnah auf der anderen Seite mehrere Verkaufsaufträge erteilt hat, die eine gegen gegenläufige Handelsabsicht zum Ausdruck gebracht haben, wobei nach Ausführung der gegenläufigen Aufträge die auf der anderen Seite platzierten unterschiedlich limitierten Verkaufsaufträge gelöscht wurden, was dokumentiert, dass die eigentliche Handelsabsicht des Beteiligten zu 2.) auf die Ausführung der Kauforders gerichtet war und an der Ausführung der unterschiedlich limitierten und später gelöschten Verkaufsträge auf der Gegenseite kein Interesse bestand, sodass der Markt durch diese Orders des Beteiligten zu 2.) über Angebot und Nachfrage in Finanzinstrumenten irreführt wurde, weil die Orders eine Liquidität abbildeten, die den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprach.
16. Die Einlassung des Beteiligten zu 2.) führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung seines Handelsverhaltens. Soweit der Beteiligte zu 2.) darlegt, dass er in Erfüllung eines Kundenauftrags gemäß der erteilten Weisung über den Handelstag verteilt Aktien in der fraglichen Gattung erworben habe, in dem fraglichen Zeitraum aber zugleich mit Verkauforders im Orderbuch gestanden habe, weil seine bereits erworbenen Positionen angesichts der noch verbleibenden Handelszeit zu früh zu groß geworden seien und er deshalb Stücke habe verkaufen müssen, kann dies - worauf die Geschäftsführung der FWB zu Recht hingewiesen hat, nicht überzeugen, weil der Beteiligte zu 2.) in dem fraglichen Zeitraum tatsächlich nur 2 Stück verkauft hat, dagegen aber zu der nach seinen Angaben schon zu großen Position weitere 3000 Stück hinzugekauft hat, obwohl er die Verkauforders aktiv gegen im Orderbuch befindliche Kauforder hätte ausführen können, sondern

stattdessen die dem angeblichen Handelsinteresse entsprechenden Verkaufsoorders gelöscht wurden. Insofern erscheint die Einlassung des Beteiligten zu 2.) als bloße Schutzbehauptung die andere Motive des Handelns verdecken soll. Die dargelegten Motive des Handelns des Beteiligten zu 2.) können somit nicht darüber hinweg täuschen, dass bei objektiver Betrachtung seiner beanstandeten Eingaben festzustellen ist, dass der Markt über Angebot und Nachfrage in dem fraglichen Wertpapier durch den Beteiligten zu 2.) irreführt wurde, weil die in diesen Eingaben zum Ausdruck kommende Liquidität des Wertpapiers nur scheinbar vorhanden war.

17. Der Beteiligten zu 2.) hat jedenfalls fahrlässig gehandelt. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Als zugelassener Börsenhändler musste er die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 117 Satz 2 BörsO und das Rundschreiben 213/08 kennen und hätte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass seine beanstandeten Orders nicht im Einklang mit den börsenrechtlichen Vorschriften stehen, weil sie geeignet waren den Markt über die wahre Orderlage des gehandelten Wertpapiers und seine Liquidität zu täuschen.
18. Das Fehlverhalten der Beteiligten zu 2.) ist der Beteiligten zu 1.) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl. BT – Drucksache 16/4028, Begründung Teil B, zu Art.2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal.

Diese den Handelsteilnehmer treffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21; vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.04.2010 Az. H 2-2009).

19. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei einer Gesamtschau des durch systematisches Vorgehen geprägten Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2.) von einem Ausreißer im Einzelfall, der nur die Auferlegung eines Verweises rechtfertigen würde, keine Rede sein kann.
20. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 5.000 bzw. 3.000 Euro erscheint notwendig, aber auch ausreichend, um den Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das Gebot der Marktintegrität vor Augen zu führen. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten, dass sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels in Frage stellen und zum Schutz des Börsenhandels vor Vertrauensverlust des anlagesuchenden Publikums streng geahndet werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1.) kommt hinzu, dass es in ihrem Verantwortungsbereich liegt, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität unterbleiben, woran es vorliegend offensichtlich gemangelt hat.
21. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs.5 Satz 1 und 5 BörsVO und verteilt die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Höhe der jeweils auferlegten Ordnungsgelder auf die Beteiligten zu 1.), zu 2.).

22. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
